

Gericht: VGH
Aktenzeichen: 9 B 03.31174
Sachgebiets-Nr. 446

Rechtsquellen:

§ 60 Abs. 1 AufenthG

Hauptpunkte:

Asylrecht (Äthiopien)
Keine Verfolgung wegen Betätigung als Sänger und Prediger
bei religiösen Gemeinschaften (u.a. Pfingstgemeinden)
keine Nachfluchtgründe

Leitsätze:

veröffentlicht in:

Rechtskräftig:

Urteil des 9. Senats vom 20. Januar 2005
(VG Ansbach, Entscheidung vom 7. Dezember 1998, Az.: AN 14 K 95.36825)

9 B 03.31174
AN 14 K 95.36825

*Großes
Staatswappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
Frankenstr. 210, 90461 Nürnberg,

- Beklagte -

beigeladen:

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte *****

wegen

Feststellung nach § 51 AuslG und Aufenthaltsbeendigung;
hier: Berufung des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts
Ansbach vom 7. Dezember 1998,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 9. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Plathner,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Franz,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Heini

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 11. Januar 2005

am 20. Januar 2005

folgendes

Urteil:

- I. Unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 7. Dezember 1998 wird Nr. 2 des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 2. November 1995 aufgehoben.
- II. Die Beklagte und der Beigeladene tragen die Kosten des Verfahrens in allen Rechtszügen je zur Hälfte.
Außergerichtliche Kosten des Beigeladenen werden nicht erstattet.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Beigeladene wurde eigenen Angaben zufolge am 27. September 1967 in Gelemso/Äthiopien geboren; er gibt weiter an, äthiopischer Staatsangehöriger amharischer Volkszugehörigkeit zu sein, er habe am 30. September 1995 Addis Abeba auf dem Luftweg verlassen und sei am selben Tag über den Flughafen Frankfurt a. Main in die Bundesrepublik Deutschland eingereist.

Seinen Asylantrag vom 5. Oktober 1995 begründete der Beigeladene im wesentlichen wie folgt:

Leute der äthiopischen Regierung hätten ihm vorgeworfen, Mitglied der amharischen Partei zu sein. Er sei in verschiedenen Provinzen als Prediger vor vielen Zuhörern auf-

getreten. Er habe u.a. darauf hingewiesen, dass es keinen Unterschied zwischen den Ethnien gebe. Die Mitglieder der unterschiedlichen Volksgruppen bildeten in Äthiopien ein Volk. Daraufhin sei er beschuldigt worden, er mache Politik. Ein erstes Mal sei er am 26. Dezember 1993 in Wukro, Provinz Tigray, etwa 48 km von Mekelle entfernt, verhaftet worden. Er habe sich bis 2. Januar 1994 in Gewahrsam befunden. Ein weiteres Mal sei er am 23. Juli 1995 in Hosa'ana/Provinz Shoa festgenommen worden. Dort habe eine große Versammlung der Pfingstgemeinden stattgefunden. Die Veranstaltung habe drei Tage gedauert, es seien etwa 25.000 Besucher gekommen. Am Sonntag, dem letzten Tag der Veranstaltung, habe er gesungen und gepredigt. Nach Beendigung der Veranstaltung sei er von zwei nicht uniformierten Sicherheitskräften festgenommen worden. Man habe ihn in eine Art Hof eines u-förmigen Gebäudes gebracht. In einem Raum seien ihm Fragen nach seinen Predigten gestellt worden, welche Botschaften er mit seinen Liedern verkünde und welches die Hintergründe seien. Er habe versucht, den Sicherheitskräften zu erklären, dass er sich nicht politisch betätige. Er sei geschlagen und in einen Raum gebracht worden, in dem sich etwa 30 bis 35 Gefangene befunden hätten. Gemeinsam mit einem gefangenen Soldaten sei er nach etwa vierwöchigem Gewahrsam in eine abgetrennte Zelle verbracht worden. Es sei ihnen gelungen, ein Loch in die Wand zu brechen und am 3. September 1995 zu fliehen. Als Anhalter seien sie auf einem mittelgroßen Transporter nach Addis Abeba gelangt. Von dort aus sei er am 30. September 1995 aus dem Herkunftsland ausgereist. Er habe etwa 160 Lieder geschrieben und zwei Kassetten veröffentlicht; er habe das gesungen, was er "aus seinem Innern heraus schreien" wollte. Die Lieder seien sowohl an die Bevölkerung als auch an die Regierung gerichtet gewesen; er habe viel Verklausuliertes und Doppeldeutiges gesungen, was man so oder so habe verstehen können. In Äthiopien habe er sich nicht direkt politisch betätigt. In Deutschland habe er keine politischen Aktivitäten unternommen oder Verbindungen zu politischen Organisationen aufgenommen.

Diesem Asylantrag gab das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bescheid vom 2. November 1995 statt. Der Beigeladene wurde als Asylberechtigter anerkannt (Nr. 1); außerdem stellte das Bundesamt fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich Äthiopien beim Beigeladenen vorliegen (Nr. 2).

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten erhob Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach und beantragte, den Bescheid des Bundesamts aufzuheben. Das Verwaltungsgericht hob den Bescheid hinsichtlich der Anerkennung als Asylberechtigter in

Nr. 1 des Bescheids auf (Urteilstenor Nr. 1) und wies die Klage im übrigen ab (Urteilstenor Nr. 2). Auf Tatbestand und Entscheidungsgründe des verwaltungsgerichtlichen Urteils wird Bezug genommen.

Mit der vom Senat zugelassenen Berufung (Beschluss vom 28.9.1999) macht der Kläger geltend, die vom Beigeladenen vorgetragene Behauptung der Verfolgung von Angehörigen der Pfingstgemeinde in Äthiopien widerspreche sämtlichen Auskünften. Es sei vielmehr erkennbar, dass öffentliche Auftritte im Namen der Kirche der Pfingstler in Äthiopien erlaubt seien und ihre Mitglieder wegen der Zugehörigkeit zu dieser Religionsgemeinschaft keinen staatlichen Maßnahmen ausgesetzt seien.

Der Senat gab der Klage mit Beschluss gemäß § 130 a VwGO vom 17. Juli 2002 statt. Das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 7. Dezember 1998 wurde abgeändert; Nr. 2 des Bescheids des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 2. November 1995 wurde ebenfalls aufgehoben.

Die gegen diese Entscheidung gerichtete Beschwerde des Beigeladenen hatte Erfolg. Das Bundesverwaltungsgericht hob mit Beschluss vom 9. September 2003 den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs vom 17. Juli 2002 auf und verwies die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an den Verwaltungsgerichtshof zurück.

Der Kläger beantragt im Berufungsverfahren, das angefochtene Urteil des Verwaltungsgerichts abzuändern und der Klage insgesamt stattzugeben.

Die Beklagte hat keinen Antrag gestellt.

Der Beigeladene beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Wegen der Einzelheiten, insbesondere zum Vorbringen des Beigeladenen beim Bundesamt und im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht und dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, wird auf die Behörden- und Gerichtsakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten ist zulässig und begründet.

1. Die Berufung ist zulässig. Gemäß § 194 Abs. 1 VwGO in der Fassung durch Art. 1 Nr. 28 des Gesetzes zur Bereinigung des Rechtsmittelrechts in Verwaltungsprozessen vom 20. Dezember 2001 (BGBl I S. 3987) gilt für ihre Zulässigkeit das bis zum 31. Dezember 2001 geltende Recht, weil die mündliche Verhandlung, auf die hin das angefochtene Urteil ergangen ist, vor dem 1. Januar 2002 geschlossen worden ist (hier: 7.12.1998).

Der Bundesbeauftragte ist für dieses Verfahren weiterhin aktivlegitimiert (§ 87 b AsylVfG i.d.F. von Art. 3 Nr. 48 des Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) vom 30. Juli 2004 (BGBl I S. 1950) i.V.m. § 6 Abs. 2 AsylVfG a.F.).

2. Die Berufung des Bundesbeauftragten hat Erfolg.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts ist, soweit es die Klage abgewiesen hat, abzuändern. Der Bescheid des Bundesamts vom 2. November 1995 ist in Nr. 2 nach der im maßgeblichen Zeitpunkt der Senatsentscheidung gegebenen Sach- und Rechtslage (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) rechtswidrig und deshalb aufzuheben (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

2.1 Der Beigeladene hat keinen Anspruch auf die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vom 30.7.2004 (BGBl I S. 1950) vorliegen. Nach Satz 1 dieser Vorschrift darf in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl 1953 II S. 559) ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatszugehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Die Vorschrift, deren Schutzbereich über denjenigen des Art. 16 a Abs. 1 GG hinausgeht, erfasst auch solche Fälle, in denen bei selbstgeschaffenen Nachfluchtgrün-

den eine Schutzgewährung nach Art. 16 a Abs. 1 GG ausscheidet. Wegen des Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs. 1 AufenthG ist – wie bei demjenigen nach § 51 Abs. 1 AuslG a.F. – im hier zu entscheidenden Fall auf den Prognosemaßstab einer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohenden politischen Verfolgung abzustellen (BVerfGE 80, 315; BVerwGE 91, 150/154), weil der Beigeladene nicht glaubhaft gemacht hat, sein Herkunftsland wegen erlittener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen zu haben (vgl. BVerwGE 70, 169/171).

Die Annahme, dass ein Schutzsuchender politische Verfolgung zu befürchten hat, ist – unabhängig vom konkret anzuwendenden Prognosemaßstab – nur gerechtfertigt, wenn er seine guten Gründe für ihm im Herkunftsland drohende asylerbliche Sanktionen vorträgt, d.h., er muss einen in sich stimmigen Sachverhalt schildern, wenn dies auch nicht durchwegs unter Angabe genauer Einzelheiten erfolgen muss (vgl. BVerwG vom 26.10.1989 – Buchholz 310.86 Abs. 1 VwGO Nr. 212 = NVwZ – RR 1990, 379; BVerwGE 79, 347/356). Dabei unterliegt er gesetzlichen Mitwirkungspflichten (vgl. § 15 Abs. 1, § 25 Abs. 1 und 2 AsylVfG). Angesichts der Beweisschwierigkeiten, in denen sich der Schutzsuchende bezüglich der relevanten Vorgänge im Herkunftsland regelmäßig befindet, muss sich das Gericht mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad an Gewissheit begnügen, auch wenn Zweifel nicht völlig ausgeschlossen werden können (BVerwGE 78, 180 ff; BVerwG Urteil vom 29.11.1977 – Buchholz 402.24 § 28 AuslG Nr. 11; Urteile vom 16.4.1985, 1.10.1985 und 12.11.1985 – Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nrn. 32, 37 und 41). Daher kommt dem persönlichen Vorbringen des Schutzsuchenden besondere Bedeutung zu; ihm obliegt es mithin, seine Gründe für das Vorliegen politischer Verfolgung folgerichtig, substantiiert und mit genauen Einzelheiten vorzutragen. Ist die Schilderung des persönlichen Schicksals jedoch in wesentlichen Punkten unzutreffend oder in nicht aufklärbarer Weise widersprüchlich, so ist das Begehren des Schutzsuchenden ohne – weitere – Beweiserhebung abzuweisen (vgl. BVerfGE 65, 76/97; BVerfG B. vom 27.4.2004 – BayVBl. 2004,691, BVerwG vom 26.10.1989 a.a.O.).

Der Beigeladene konnte dem Senat nicht durch einen substantiierten, nachvollziehbaren bzw. widerspruchsfreien Sachvortrag die Überzeugung vermitteln, dass er vor der Ausreise aus Äthiopien politische Verfolgung wegen seiner politischen Überzeugung erlitten hat oder ihm eine solche mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit unmittelbar drohte. Die politische Überzeugung wird dann in asylerblicher Weise unterdrückt, wenn ein Staat – u.a. mit Mitteln des Strafrechts – auf Leib, Leben oder die persönliche Freiheit

des Einzelnen schon deshalb zugreift, weil dieser seine mit der Staatsräson nicht übereinstimmende politische Meinung nicht „für sich behält“, sondern sie nach außen bekundet und sich mit ihr Dritten gegenüber „hören lässt“ und damit notwendigerweise eine geistige Wirkung auf die Umwelt ausübt und meinungsbildend auf andere einwirkt (vgl. BVerwGE 78, 152 ff m. zahlr. Nachw.).

Im Rahmen der Anhörung vor dem Bundesamt am 18. Oktober 1995 gab der Beigeladene unter anderem an, man habe ihm Schwierigkeiten gemacht, weil er angeblich Mitglied „der amharischen Partei“ sei. Er sei daher ein erstes Mal am 26. Dezember 1993 bis 2. Januar 1994 in Wukro/Provinz Tigray festgehalten worden. Hierzu gab der Kläger in der mündlichen Verhandlung am 7. Dezember 1998 gegenüber dem Verwaltungsgericht an, er habe vor der Festnahme an einer von World Vision organisierten Veranstaltung in einer Highschool teilnehmen sollen; diese Veranstaltung habe nicht stattgefunden. In der Haft sei er zunächst verwarnt, danach freigelassen worden. Gegenüber dem Senat erklärte der Beigeladene, sie seien in Wukro verhaftet worden, weil dort die orthodoxe Kirche, die die Regierung unterstützt habe, stark vertreten gewesen sei. Man habe erfahren wollen, ob sie der politischen Organisation der Amharen angehörten.

Der Senat schließt aus, dass staatliche Einrichtungen gegen den Beigeladenen in Anknüpfung an dessen Funktion als Prediger bzw. Sänger vorgegangen sind. Zur damaligen Zeit war in der äthiopischen Verfassung die Religionsfreiheit garantiert; nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes wurde die Religionsfreiheit in der Staatspraxis eingehalten. Dem Auswärtigen Amt lagen keine Erkenntnisse vor, wonach Personen in Äthiopien, darunter auch Angehörige der protestantischen Kirchen und der Pfingstgemeinden, auf Grund ihres Glaubens einer staatlichen Verfolgung unterzogen wurden (vgl. z.B. Auswärtiges Amt an VG Kassel vom 20.10.1997). Die in Äthiopien relativ bedeutende Mekane-Yesu-Kirche, die dem lutherischen Weltbund angehört, wurde in ihrer Arbeit nicht behindert; ihre Mitglieder wurden nicht verfolgt (Auswärtiges Amt a.a.O.). Auch das Institut für Afrika-Kunde (an VG Ansbach vom 26.8.1997) bekundete, dass die 1995 in Kraft getretene Verfassung eine strenge Trennung von Religion und Politik und die Gewährung der Freiheit der Religionsausübung vorsieht; staatliche Maßnahmen richteten sich zu der hier angesprochenen Zeit gegen militante religiöse Gruppen oder dienten der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung wie z.B. dem Verbot einer Massenevangelisierung. Der Grund hierfür lag in befürchteten gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen den Anhängern unterschiedlicher Glaubensrichtungen. Seit dem Machtwechsel im Jahre 1991 konnten christliche Kirchen und Religionsgemeinschaften,

die früher nur heimlich und unter der Gefahr der Inhaftierung von Teilnehmern u.a. Gottesdienste, Gebetsstunden und dgl. abhalten konnten, Gebetshäuser einrichten, öffentlich zugängliche Gottesdienste abhalten und ihre Glaubensvorstellungen (z.B. durch Schriften) verbreiten (Institut für Afrika-Kunde vom 26.8.1997 a.a.O.). Weil die von World Vision geplante Veranstaltung nicht abgehalten werden konnte, ist nicht erkennbar, wie örtliche Amtswalter auf den Beigeladenen aufmerksam werden konnten und ihn verhaftet haben sollten. Der Beigeladene hatte bis dahin im Ort Wukro weder als (religiöser) Sänger oder Prediger gewirkt, noch erkennbar Kritik an der äthiopischen Regierung geübt oder die 1991 eingeleitete Regionalisierung nach ethnischen Gesichtspunkten verurteilt. Es liegt daher nahe, dass eine Festnahme des Klägers, sollte sie sich tatsächlich zugetragen habe, allenfalls aus ordnungs- und sicherheitsrechtlichen Erwägungen erfolgt ist, und schon deshalb nicht die Zielrichtung eines asylrelevanten Eingriffs hatte. Auf ein eher präventives Vorgehen staatlicher Organe deutet auch die Ermahnung des Beigeladenen, die Aktivitäten künftig zu unterlassen, vor der Entlassung aus der Haft hin. Nach Beendigung des Gewahrsams sah der Beigeladene, nachdem er Wukro verlassen hatte, jedenfalls keinen Grund, von seiner beruflichen Betätigung als Sänger und Prediger abzurücken, seine Aktivitäten gänzlich einzustellen und weitere Auftritte in der Öffentlichkeit zu unterlassen. Letztendlich braucht den Umständen der vom Beigeladenen behaupteten Verhaftung in Wukro auch hinsichtlich der Frage, ob sie speziell wegen des Vorwurfs, einer amharischen oppositionellen Gruppe anzugehören, erfolgt ist, nicht weiter nachgegangen zu werden, weil ein solcher Eingriff in seine Rechtssphäre nicht kausal für das Verlassen des Herkunftslands gewesen ist.

Der Senat hält das Vorbringen des Beigeladenen zu den fluchtbegründenden Umständen im Übrigen nicht für glaubhaft. Der Beigeladene hat angegeben, er sei am Nachmittag des 23. Juli 1995 im Rahmen einer von den Pfingstgemeinden und verschiedenen evangelischen Kirchen organisierten Veranstaltung im Fußballstadion in Hosa´ana vor etwa 20 000 bis 25 000 Teilnehmern aufgetreten; er habe gesungen und gepredigt. In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht am 7. Dezember 1998 bzw. vor dem Senat am 11. Januar 2005 äußerte der Kläger (zusammengefasst), bei der Konferenz habe ein Prediger etwa 45 bis 60 Minuten Zeit für seinen Auftritt erhalten. Der Beigeladene habe sowohl gesungen als auch gepredigt. Das Thema seiner Ansprache sei ein Bibelzitat („ändert der Äthiopier sein Gesicht oder der Tiger sein Fell“) gewesen. Der Inhalt der Predigt sei darauf gerichtet gewesen, das Gefühl der Zusammengehörigkeit als ein Volk zu vermitteln; die Äthiopier sollten sich nicht in verschiedene Volksgruppen aufteilen lassen. Nach dem Ende der Veranstaltung sei er – auf

dem Weg in das Hotel – von zwei Männern in ziviler Kleidung festgenommen, in ein Gebäude mit U-förmigem Grundriss gebracht und dort von zwei bewaffneten Uniformierten verhört worden. Nach den Verhören sei er etwa vier Wochen festgehalten worden, bis es ihm – zusammen mit einem ebenfalls inhaftierten Soldaten – gelungen sei, aus dem Gewahrsam zu fliehen. Der Senat hat den Kläger zur Überzeugungsbildung (vgl. BVerwG Beschluss vom 10.5.2002 – NVwZ 2002 1381) persönlich angehört und auf Grund dieser Anhörung die Überzeugung gewonnen, dass das Vorbringen zu den Vorgängen in Hosa´ana – sei es auch nur im Kern – nicht glaubhaft ist.

Der Senat hat eine Auskunft des Auswärtigen Amtes u.a. zur Frage eingeholt, ob zur fraglichen Zeit im Fußballstadion von Hosa´ana eine von verschiedenen Freikirchen, der evangelischen Kirche und den Pfingstgemeinden organisierte Veranstaltung mit etwa 23 000 bis 25 000 Teilnehmern stattgefunden hat. Das Auswärtige Amt antwortete unter dem 13. März 2002, dass keine überprüfbaren Informationen hinsichtlich des Gewahrsams des Beigeladenen vom 23. Juli bis 3. September 1995 in Hosa´ana vorlägen, die Behauptungen des Beigeladenen bezüglich seiner Aktivitäten äußerst unwahrscheinlich erschienen und auch keine überprüfbaren Informationen hinsichtlich einer anderen Veranstaltung in diesem Ort mit über 20 000 Teilnehmern und dem vorgebliehen Auftritt des Beigeladenen vorlägen. Die Aufnahmen auf Bl. 12 der Akte des Bundesamtes belegen nicht, dass eine Veranstaltung in Hosa´ana stattgefunden hat. Der Beigeladene meinte sich früher zu erinnern, dass diese Fotografien etwa 1991/92 in Metehara entstanden seien; in der mündlichen Verhandlung am 11. Januar 2005 hingegen äußerte der Kläger, die Bilder zeigten die Veranstaltung in Hosa´ana. Auf dem einen Bild ist ein Transparent mit der amharisch abgefassten Aufschrift: „Gemeinsame Konferenz“ zu erkennen, sowie ein Kreis überwiegend sitzender Teilnehmer (Zuhörer), deren Zahl jedoch nicht allzu groß erscheint. Es ist nicht erkennbar, ob es sich dabei um eine von den Pfingstgemeinden und den evangelischen Kirchen getragene Veranstaltung handelt. Gegen eine Großveranstaltung religiösen Charakters spricht der Umstand, dass sich die orthodoxen Gläubigen in Äthiopien gegen eine protestantische Missionierung gewandt hatten; daraufhin kam im Jahre 1993 eine Absprache zwischen Orthodoxen und Adventisten dahingehend zustande, dass Predigt und Mission nur in Kirchen, nicht aber im öffentlichen Raum durchgeführt werden sollten (vgl. Auswärtiges Amt Lagebericht vom 13.5.2004); diese Übereinkunft wurde weitgehend beachtet. Nach alledem geht der Senat davon aus, dass die vom Beigeladenen bezeichnete Großveranstaltung in Hosa´ana nicht stattgefunden hat.

Insbesondere die in wesentlicher Hinsicht nur vagen und wenig detaillierten Angaben des Beigeladenen zu seiner Verhaftung und dem Verlauf der Befragung am 23. Juli 1995 sowie zum nachfolgenden vierwöchigen Gewahrsam lassen eine Vorverfolgung nicht als glaubhaft erscheinen. Art und Inhalt seiner Schilderungen rechtfertigen vielmehr die Annahme, dass es sich hierbei nicht um erlebte Ereignisse, insbesondere nicht um erlittene Übergriffe handelt, sondern um ein erfundenes Schicksal. Jedenfalls kann nicht festgestellt werden, dass der Kläger gezielt asylerblicklichen Sanktionen in Anknüpfung an asylrechtlich geschützte Merkmale im Herkunftsland ausgesetzt war. Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass etwa wegen der ausgrenzenden Intensität der Maßnahme oder aus anderen Gründen auf eine vorhandene oder auch nur vermutete politische Überzeugung des Beigeladenen staatlicherseits zugegriffen worden ist und dass gerade eine solche ausgemerzt werden sollte und als zu bekämpfende Gefahr – in Gestalt eines Polit-Malus - angesehen wurde (vgl. BVerfGE 80, 315/337 f; BVerwGE 80, 136; BVerwG Beschluss vom 20.3.1990 – BVerwG 9 C 6.90 = Buchholz 402.25 § 2 AsylVfG Nr. 18 m.w.N.; Beschluss vom 12.9.1990 – 9 B 84/90 – juris – m.w.N.; Beschluss vom 10.4.1992 – 9 B 185/91 – juris). Dem Beigeladenen hat ersichtlich eine politische Überzeugung im Sinne einer vorhandenen festen, die eigene Identität prägende und zudem im äußeren Verhalten erkennbar manifestierte Überzeugung gefehlt. Aus seinem Vorbringen ergeben sich keine Hinweise darauf, dass seine Persönlichkeit im Herkunftsland von einer bestimmten politischen Überzeugung als einer Verdichtung politischer Anschauungen zu einer festen Meinung oder im Sinne einer Verinnerlichung von politischen Geschehnissen ergriffen gewesen ist; ein verpflichtendes politisches Bewusstsein im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE 77, 258; 87, 187) war beim Beigeladenen nicht vorhanden. Ohnehin kann von einer politischen Gefährdung nur gesprochen werden, wenn die Behörden bzw. die Sachwalter sichere Kenntnis von einer oppositionellen Überzeugung haben oder starken Verdacht in diese Richtung hegen. Vorausgesetzt wird dabei zumindest, dass sie auf den Betroffenen als einen mutmaßlichen Oppositionellen aufmerksam geworden oder bei ihm Zweifel an der „Linientreue“ wachgeworden sind. Nach den Angaben des Beigeladenen, vor allem bei der Anhörung vor dem Bundesamt, die er noch unbefangen und ohne Kenntnis von deren Bedeutung im Rahmen der rechtlichen Würdigung gemacht hat, bestanden gegen ihn keine konkreten Verdachtsmomente. Der Beigeladene bekundete bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt, die ihn vernehmenden Amtsträger hätten ihm zunächst u.a. Fragen gestellt nach seinen Predigten, nach der Botschaft seiner Lieder und seinen Hintergründen. Erst am Abend des 23. Juli 1995 sei ihm dann von den beiden Amtswaltern sowie zwei weiteren Personen mitgeteilt

worden, sie wüssten „jetzt ganz genau“, dass er Politik und nicht Religion verkünden würde. Er habe aber versucht, ihnen zu erklären, „dass es nicht Politik sei“ (vgl. die Niederschrift vom 18.10.1995). Im Rahmen der Anhörung beim Bundesamt hat der Beigeladene die Frage, ob er sich in Äthiopien direkt politisch betätigt habe, ausdrücklich verneint. Er gab an, nur das gesungen zu haben, „was ich aus meinem Inneren herauschreien wollte. Es war sowohl an die Bevölkerung als auch an die Regierung gerichtet“. Er habe auch „viel Verklausuliertes und Doppeldeutiges gesungen, was man so oder so verstehen konnte“. Natürlich habe er damit auch die Regierung gemeint. Gegenüber dem Verwaltungsgericht gab der Beigeladene in der mündlichen Verhandlung am 7. Dezember 1998 an, ihm seien (nach der Festnahme) zunächst einige Fragen gestellt worden, dann habe man ihm vorgehalten, er betreibe „nichts Geistliches“, sondern „Politik“. In der mündlichen Verhandlung am 11. Januar 2005 bekundete der Beigeladene, er habe auf die Vorhaltungen der ihn vernehmenden Amtswalter geantwortet, dass er kein Politiker sei; er wolle lediglich nicht, dass die Äthiopier in (ethnische) Gruppen aufgeteilt werden. Er sei wegen der Kirchenlieder von der Regierung angefeindet worden; er sei festgenommen worden und man habe ihm gesagt, er mache mit den Liedern Politik und verfolge keine kirchlichen Angelegenheiten. Im Hinblick auf diese Ausführungen des Beigeladenen ist vorab auf die damalige innenpolitische Situation in Äthiopien einzugehen:

Zu den wichtigsten Reformen der Regierung unter Premierminister Meles Zenawi (ab 1991 Präsident der Übergangsregierung, seit August 1995 im Amt) gehörte der Aufbau von Regierungen und Verwaltung für die neuen im Wesentlichen ethnisch definierten Regionen. Diese Dezentralisierungspolitik erstreckte sich auf alle staatlichen Bereiche einschließlich Verwaltung, Polizei und Justiz. Es bestanden allerdings erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Regionen bezüglich der Qualität und der Effizienz ihrer Regierungen. Kritiker der äthiopischen Regierung sahen in dem nur schleppend vollzogenen Aufbau der föderativen Ordnung Äthiopiens, trotz erheblicher Anstrengung der Regierung, die Regionalisierung bzw. Föderalisierung zu Ende zu führen, eine Bestätigung ihrer Auffassung, dass es sich um eine Stärkung Tigrays auf Kosten anderer Regionen, vor allem auf Kosten der traditionellen zentralistischen, von Amharen kontrollierten Einheit Äthiopiens handelte (vgl. u.a. Auswärtiges Amt Lagebericht vom 24.4.1997). Aus dem Bericht der Niederländischen Delegation an CIREA vom 30. Juni 1997, herausgegeben vom Rat der Europäischen Union am 5. August 1997, geht hervor, dass unter der Regierung von Meles Zenawi als Interims-Staatsoberhaupt ein aus Vertretern der ethnischen Parteien bestehender Staatsrat gebildet wurde; die EPRDF

teilte 1992 das Land in 14 Verwaltungsregionen auf der Grundlage der ethnischen Vielfalt auf, um den wichtigsten Gruppen mehr administrative Unabhängigkeit zu geben. Äthiopien wurde damit in eine Föderation von Provinzen umstrukturiert, die auf der Grundlage „der Ansiedlungsstrukturen, der Identität, der Sprache und des Einverständnisses der betreffenden Menschen“ (Art. 46 der äthiopischen Verfassung) gebildet wurden. In vielen Provinzen wurde anstelle der Regierungssprache Amharisch die Sprache der Ortsansässigen zur Amtssprache gemacht (Bericht der Niederländischen Delegation a.a.O.). Art. 25 der Verfassung garantiert allen Menschen den gleichen Schutz ohne Diskriminierung auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder anderen Auffassungen, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Vermögenslage, der Geburt oder eines anderen Status. Von Amharen faktisch dominierte Exilorganisationen wie etwa die in Opposition zu der in Äthiopien regierenden EPRDF stehende, dort verbotene Medhin-Partei, übten damals scharfe Kritik an der äthiopischen Regierung; sie verurteilten die Regionalisierung nach ethnischen Gesichtspunkten, die Verhaftung zahlreicher politischer Opponenten, die Unterdrückung der unabhängigen Presse, und warfen der Regierung zahlreiche Menschenrechtsverletzungen vor (vgl. amnesty international vom 3.3.1997 an das Verwaltungsgericht Sigmaringen). Nach den Vorstellungen von Medhin sollten die verschiedenen Ethnien gleichberechtigt nebeneinander bestehen. Auch aus dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 4. April 1996 geht hervor, dass die EPRDF in der Dezentralisierung der politischen und administrativen Strukturen (sog. Regionalisierung) des traditionell zentralistischen Staates eine ihrer wichtigsten Leistungen erblicke; diesen umstrittensten Aspekt ihrer Politik habe insbesondere die amharische Opposition verurteilt.

Gemessen an diesen innenpolitischen Vorgängen in Äthiopien, die auf einen organisatorischen Umbau des Staatswesens abzielten, lässt das Vorbringen des Beigeladenen nicht erkennen, dass er eine regimiekritische oder sogar oppositionelle Überzeugung verinnerlicht hatte und öffentlich, insbesondere im Rahmen größerer Veranstaltungen als Sänger und Prediger, zum Ausdruck brachte. Das Absingen von Liedern – selbst mit mehrdeutigem Text – vor einer in erster Linie religiös ausgerichteten Zuhörerschaft kann noch nicht als Äußerung einer kritischen politischen Einstellung angesehen werden. In der Gesamtwürdigung lässt die Schilderung der Auftritte, insbesondere vor einer größeren Zuhörerschaft wie angeblich in Hosa´ana, nicht annehmen, dass der Beigeladene grundsätzliches politisches Interesse hatte und das Verfassen und die Darbietung seiner Lieder eine Schwelle erreicht haben könnte, die von Regierungsorganen seines Herkunftslandes ernsthaft als Kritik eines Oppositionellen hätte aufgefasst werden kön-

nen. Der Beigeladene hat sich künstlerisch betätigen wollen und dazu die Auftritte im Rahmen religiöser Veranstaltungen als Gelegenheit zur Selbstdarstellung genutzt, nicht aber wollte er Botschaften programmatischen Inhalts gegen die offizielle Regierungspolitik verkünden. Ihm kann allerdings ohne Weiteres darin gefolgt werden, dass er von seiner Grundhaltung her gegen Krieg und gegen Blutvergießen sowie gegen die Diskriminierung bestimmter ethnischer Gruppen (Stämme) eingestellt war, ferner, dass ihn die Wirklichkeit in Äthiopien traurig gestimmt und er in seiner Heimat dafür plädiert hat, „dass wir gemeinsam und harmonisch leben und in Gemeinschaft“ und dass er verkündet hat, „alle Äthiopier sind meine Brüder“ (vgl. die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht am 7. Dezember 1998). Bekundungen wie diese, die der Beigeladene auch in der mündlichen Verhandlung am 11. Januar 2005 im Wesentlichen wiederholt hat, spiegeln eine letztendlich wohl religiös motivierte, zumindest aber humanitäre Grundhaltung des Beigeladenen wider. Als Plädoyer für ein gewaltfreies, friedliches Zusammenleben von Menschen der unterschiedlichsten ethnischen Zugehörigkeiten im selben Staat kann diese Äußerung allenfalls als „politisch“ im entfernteren Sinne einer Betrachtung von Gestaltung und Ordnung des Gemeinwesens gelten. Diese Einschätzung des Senats hat sich im Rahmen der Anhörung des Beigeladenen in der mündlichen Verhandlung am 11. Januar 2005 bestätigt. Der Beigeladene hat an den Angaben festgehalten, dass er gegenüber den uniformierten Amtsträgern, die ihn vernommen haben, darauf beharrt habe, dass er kein Politiker sei, er jedoch Verstöße „gegen die Menschlichkeit“ anspreche. Unter diesem Selbstverständnis sind die Texte der Lieder zu interpretieren, die der Beigeladene (in Hosa'ana) dargeboten haben will. Das aus fünf Strophen bestehende Lied mit dem Titel „Die Menschen der Erde werden sich gegenseitig vernichten“ enthält u.a. die Aussage: „Egal, wer daherkommt, die Frage der Menschen wird immer unbeantwortet bleiben. Rätsel werden nicht gelöst, niemand kann 100 %ig aus ganzem Herzen zufrieden sein. In der Vergangenheit gab es den Tod, in der Gegenwart auch. In der Vergangenheit gab es Hunger, in der Gegenwart auch. Von Menschen haben wir keine Lösung für die Probleme bekommen. Es sind zwar andere Menschen da, aber die Probleme sind die gleichen geblieben“. Ein anderes Lied, Akel Dama betitelt, soll sich den Angaben des Beigeladenen zufolge auf das Land beziehen, das vom Lohn des Verrats an Jesus Christus gekauft wurde. Mit der Textpassage „du hast in der Öffentlichkeit die Jugendlichen geschlagen und umgebracht“ soll die Regierung gemeint gewesen sein. Der Titel des Liedes „kann ein Äthiopier sein Aussehen und ein Tiger die Farbe seines Felles verändern“ beruht, wie der Beigeladene bekundet hat, auf einem Bibelzitat (Jeremias Kapitel 13 Vers 23). Die vom Beigeladenen gesungenen Lieder betreffen, soweit ihre Übersetzung

dem Gericht zugänglich ist, keine konkreten (tages-) politischen Vorgänge in Äthiopien; auch ist nicht erkennbar noch hat der Beigeladene in der mündlichen Verhandlung am 11. Januar 2005 dargetan, inwieweit die Regierungspolitik im Allgemeinen oder einzelne Entscheidungen der Regierung in kritischer Weise kommentiert werden sollten. Unter dem Aspekt einer weitgehend freien und vielfältigen künstlerischen Gestaltung ergeben sich keine Bezüge zur offiziellen Regierungspolitik, die seinerzeit auf die Föderalisierung der Provinzen ausgerichtet war. Im Hinblick auf die damalige innenpolitische Situation in Äthiopien ist durchaus nachvollziehbar, dass die Amtswalter, wie der Beigeladene bei seiner Anhörung am 18. Oktober 1995 gegenüber dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge bekundet hat, zunächst nur Fragen nach der Botschaft der Lieder generell und deren Hintergrund gestellt haben. Wären die Organe der äthiopischen Regierung davon überzeugt gewesen, dass der Beigeladene ein oppositioneller Politiker gewesen wäre, hätten sie diesen unmittelbar mit den Vorwürfen, er kritisiere die Regierungspolitik, konfrontiert. Dass der Beigeladene nicht die Absicht hatte, in Widerspruch zur Regierungspolitik zu geraten, ergibt sich aus dem Umstand, dass er berufsmäßig als Sänger und Prediger (für die Pfingstler, die Mennoniten und für lutherische Kirchengemeinden) aufgetreten ist, dass er selbst eigenen Angaben zufolge vor der Ausreise aus Äthiopien etwa 160 Lieder komponiert und Musikkassetten mit seinen Liedern veröffentlicht hat. Hat der Beigeladene aber mit seinen Auftritten und dem Vertrieb der von ihm komponierten und getexteten Lieder seinen Lebensunterhalt bestritten, so kann schon deshalb nicht angenommen werden, dass er in erkennbarer Weise mit regimekritischen oder – feindlichen Liedern in Erscheinung getreten ist, denn er war geradezu darauf angewiesen, sich das Wohlwollen der Vertreter der äthiopischen Regierung zu erhalten. Ihm war durchaus bewusst, dass bei der Zusammenkunft mehrerer Menschen auch Spitzel der Regierung anwesend waren, die staats- oder regierungsfeindliche Äußerungen sofort an die zuständigen Stellen gemeldet hätten. Die Annahme, dem Beigeladenen habe eine oppositionelle verinnerlichte Überzeugung gefehlt, wird letztlich durch den Umstand erhellt, dass der Beigeladene auf Frage des Gerichts in der mündlichen Verhandlung am 11. Januar 2005 nach den im Akt des Verwaltungsgerichts befindlichen Gedichten erklärt hat, wenn er derartige Texte in Äthiopien veröffentlicht hätte, hätte er größte Schwierigkeiten mit der Regierung bekommen. Das kann im Umkehrschluss nur bedeuten, dass sich der Beigeladene, was den Inhalt der von ihm gesungenen Lieder betrifft, letztlich unauffällig verhalten hat.

Die Angaben des Beigeladenen in der mündlichen Verhandlung am 11. Januar 2005 zum Gewahrsam in Hosa'ana bestärken die Annahme, dass er nicht als Gefangener im

Sinne einer „Zugriffswillkür“ staatlichen Sanktionen ausgesetzt war. Selbst wenn zu Gunsten des Beigeladenen davon ausgegangen wird, dass er keine Ortskunde über Hosa´ana besaß, so hätte ihm wohl auffallen müssen, ob es sich bei dem Bauwerk mit U-förmigem Grundriss (auf diese Aussage legte der Beigeladene großen Wert), in das er gebracht wurde, dem Typus nach eher um ein Verwaltungsgebäude (Kebele) oder tatsächlich um ein Gefängnis gehandelt hat. Nach Auskunft des Auswärtigen Amtes (z.B. an das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht vom 11.3.1996) gab es zwar Gefängnisse in den jeweiligen Kebele; die Strafverfolgung durch eine Kebele richtete sich aber auf die Ahndung weniger bedeutender Strafdelikte wie Diebstahl oder Körperverletzung. Während unter dem Mengistu-Regime noch politische Gegner auf Kebele-Ebene festgehalten worden sind (vgl. Auswärtiges Amt vom 11.3.1996 a.a.O.), wurden in der hier maßgeblichen Zeit politische Straftäter in Gefängnissen untergebracht (vgl. z.B. Auswärtiges Amt Lagebericht vom 4.4.1996). Die Angaben des Beigeladenen zum Charakter des Gebäudes sind nicht einheitlich: Bei seiner Anhörung beim Bundesamt äußerte er, er wisse nicht, ob es sich um die Kebele gehandelt habe, glaube das aber schon. Später ist von einem Raum mit 30 bis 35 Gefangenen bzw. vom Gefängnis (im gleichen Gebäude) die Rede. Nähere Angaben über das Aussehen, die Größe, die Maße und Einrichtung des Gebäudes hat der Beigeladene nicht gemacht. Er hat sich lediglich auf schlimme Zustände im Gebäude, das er als alt und dreckig bezeichnete, insbesondere auf den Schmutz, das in der Zelle befindliche Ungeziefer und die mangelnden hygienischen Zustände berufen. Diese Angaben können gleichermaßen der Wahrheit entsprechen als auch nur erfunden sein. Soweit der Beigeladene nicht unterscheiden konnte, ob die uniformtragenden Amtswalter, die ihn nach der Festnahme befragten, Polizisten oder Militärangehörige gewesen sind, mag das darauf zurückzuführen sein, dass der 1994 eingeleitete Aufbau einer „neuen“ Polizei im Rahmen eines britischen Ausbildungsprojekts nicht abgeschlossen war. Die neue Polizei (mit einer Planstärke von landesweit 37 000 Kräften) ersetzte in Äthiopien stufenweise die EPRDF-Streitkräfte, die seit dem Umsturz im Jahre 1991 Polizeiaufgaben wahrgenommen hatten (vgl. hierzu z.B. Auswärtiges Amt Lagebericht vom 10.7.1995). Bezüglich des Erscheinungsbildes und der Funktion der uniformtragenden Kräfte handelt es sich um Kenntnisse, die jedermann im Alltagsleben in Äthiopien gewinnen konnte. Während der Beigeladene bei der Anhörung beim Bundesamt nur allgemein von 30 bis 35 Gefangenen sprach, mit denen er in einem Raum untergebracht war, gab er gegenüber dem Verwaltungsgericht an, unter den Häftlingen hätten sich Räuber und andere Straftäter befunden. Auf Frage des Gerichts in der mündlichen Verhandlung des Senats am 11. Januar 2005 machte der Beigeladene keine Angaben zu den Mithäftlingen; er äu-

Berte lediglich, dass sich unter ihnen keine ihm bekannten Gläubigen befunden hätten. Er kümmerte sich offenbar auch nicht weiter darum, ob Häftlinge, die in diesem Raum untergebracht waren, entlassen oder neue Häftlinge eingewiesen wurden. Auch machte der Beigeladene keine (detaillierten) Angaben zum behaupteten Ablauf des vierwöchigen Gewahrsams. Insoweit erscheint es im Hinblick auf die Bedingungen einer eng gedrängten Unterbringung von etwa 30 bis 35 Inhaftierten in einem einzigen Raum als verwunderlich, wenn der Beigeladene angibt, es sei „nicht mehr viel passiert“. Nicht glaubhaft sind die vom Beigeladenen des Weiteren geschilderten Umstände der Flucht aus dem Gebäude. Er hat gegenüber dem Bundesamt und dem Verwaltungsgericht angegeben, dass das Gebäude aus Holz gebaut gewesen sei; die Holzwände seien mit Lehm überzogen gewesen. Er bezeichnete die Lehmwand des Raumes, aus dem er gemeinsam mit einem früheren Soldaten entwichen sein will, und auch die Holzbalken als faulig und morsch; es sei ein Leichtes gewesen, mit Splittern aus den morschen Bohlen ein Loch in die Lehmwand zu bohren. Diese Angaben wiederholte er in der mündlichen Verhandlung am 11. Januar 2005. Wenn sich das vom Beigeladenen als sehr alt bezeichnete Gebäude in einem maroden Zustand befunden hätte, ist kaum nachvollziehbar, dass es gleichwohl (auch) als Haftanstalt verwendet und nicht besser gegen Fluchtversuche gesichert wurde. Auch ist kaum anzunehmen, dass ein mangelhafter oder schlechter baulicher Zustand den anderen Häftlingen völlig verborgen geblieben wäre und diese – zumal im Hinblick auf die vom Beigeladenen angegebene Zahl – nicht nach Möglichkeiten eines Ausbruchs gesucht hätten. Ferner kann vermutet werden, dass bereits in früherer Zeit Ausbruchsversuche unternommen worden sind, so dass es daher für das Wachpersonal nahegelegen hätte, Sicherheitsvorkehrungen in gebotem Umfang zu treffen. Das Durchbohren selbst einer wenig stabilen Wand bedarf einiger Zeit und verursacht Geräusche; es kann daher nicht nachvollzogen werden, dass niemand auf das Vorhaben des Beigeladenen und des früheren Soldaten aufmerksam wurde.

Nach Auffassung des Senats hat der Beigeladene, der sich selbst wiederholt als unpolitische Persönlichkeit ausgegeben hat, sein Herkunftsland nicht als Vorverfolgter verlassen; er hat sich nicht in einer ausweglosen Lage befunden, der er sich nur durch Flucht hätte entziehen können. Indiziell spricht auch die Ausreise über den streng kontrollierten Flughafen Adis Abeba gegen eine Vorverfolgung. Denn die Flucht aus einem Gefängnis ist auch in Äthiopien mit Strafe bedroht. Ein aus dem Gefängnis geflohener wäre am Flughafen festgenommen worden. Das ist aber nicht passiert.

b) Es liegen keine Umstände vor, die dem Beigeladenen im Falle seiner Rückkehr nach Äthiopien politische Verfolgung seitens des Staates und seiner Organe befürchten lassen müssen und die ihm eine Rückkehr unzumutbar machten. Insbesondere liegen in der Person des Beigeladenen asylrechtlich relevante Nachfluchtatbestände im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (z.B. BVerfGE 74, 51/64 ff; 80, 315 ff) nicht vor. Objektive Nachfluchtgründe im Sinne dieser Rechtsprechung sind nicht ersichtlich.

Selbstgeschaffene Nachfluchtgründe kann der Beigeladene nicht mit Erfolg geltend machen. Er hat während seines Aufenthalts in der Bundesrepublik zwar zahlreiche Lieder religiösen Inhalts, darunter zehn Lieder mit dem Titel „Lass einmal sprechen“ gedichtet. Seine Lieder sind den Angaben des Beigeladenen zufolge auf CD, Musikkassetten und Video aufgenommen und auch an die äthiopische Gemeinde in Atlanta/USA verschickt worden. Ausweislich der vorliegenden Bescheinigungen der Freien Christengemeinde e.V. in Nürnberg (Gottesdienste und aktive Mitgliedschaft betreffend), der Äthiopischen Christen Gemeinde e.V. und des Diakonischen Werks der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern e.V. ist der Beigeladene unter den Äthiopiern als religiöser Sänger bekannt. Der Text des Gedichts „Das ist mein Brief, der vor Dir zum Lesen liegt“ und des Lieds „Er hat uns eins gemacht“ liegen dem Senat in Übersetzung in die deutsche Sprache vor. Zum Beleg für die Auftritte als Sänger und Prediger in mehreren deutschen Städten wie Nürnberg, Bochum, München und Stuttgart hat der Beigeladene mehrere Lichtbilder vorgelegt. Im Hinblick auf diese künstlerische Betätigung drohen dem Beigeladenen aber im Falle der Rückkehr nach Äthiopien nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Sanktionen asylrechtlicher Gewichts:

Wird schwerpunktmäßig auf den religiösen Hintergrund der Lieder und Gedichte, die der Beigeladene in Deutschland verfasst hat, abgestellt, besteht keine Gefahr einer politischen Verfolgung. Nach den Auskünften des Auswärtigen Amtes (u.a. Lageberichte vom 3.4.2000, vom 15.8.2001, vom 15.1.2003, vom 14.10.2003 sowie vom 13.5.2004) findet in Äthiopien keine systematische Verfolgung religiöser Gruppen und deren Anhänger statt. Die Religionsfreiheit ist verfassungsmäßig garantiert und auch in der Praxis gewährleistet. Zwischen den kirchlichen Gruppen bestehen zwar Verwerfungen, die zur Spaltung und aktiven Abwerbung von Auslandsgemeinden geführt haben. Asylrelevante Faktoren sind bisher weder in den Beziehungen der Religionsgemeinschaften zueinander noch im Verhältnis der Regierung mit Letzteren ersichtlich. Das Auswärtige Amt bestätigt, dass eine Strafverfolgungs- oder Strafzumessungspraxis, die nach dem

Merkmal Religion diskriminiert, nicht bekannt sei. Dem Auswärtigen Amt liegen darüber hinaus keine Erkenntnisse vor, wonach Personen auf Grund ihres Glaubens in Äthiopien einer staatlichen Verfolgung unterzogen wurden. Dem Auswärtigen Amt sind auch keine Referenzfälle bekannt, in denen Äthiopier im Hinblick auf die Verbreitung ihrer Behauptung einer (angebliche) Verfolgung von Kirchen in Äthiopien, nach ihrer Rückkehr Repressalien ausgesetzt wurden (vgl. z.B. Auswärtiges Amt vom 20.10.1997 an VG Kassel).

Das Institut für Afrika-Kunde (z.B. Auskunft vom 26.12.1998 an VG Kassel) teilt mit, dass während des Mengistu-Regimes die protestantischen Kirchen Äthiopiens in unterschiedlicher Weise staatlichen Repressionen bis hin zur offenen Verfolgung ausgesetzt waren. Seit dem Machtwechsel im Jahre 1991 können hingegen alle Kirchen öffentlich zugängliche Gottesdienste abhalten und Evangelisation sowie Missionierung betreiben. Die Verfassung von 1995 gewährt die Freiheit des religiösen Bekenntnisses; in der Praxis werde dies in aller Regel von staatlichen Stellen respektiert. Soweit Gewalt gegen Personen oder kirchliche Einrichtungen verzeichnet worden sei, sei eine aktive Betätigung staatlicher Stellen an Übergriffen gegen Mitglieder protestantischer Kirchen nicht nachweisbar. Die Regierung begreife sich in religiösen Angelegenheiten als neutral. Dem Institut für Afrika-Kunde liegen keine Informationen vor, bei denen innerkirchliche Opposition zur Verfolgung geführt hat (vgl. Auskunft an VG Kassel vom 22.12.2000).

Der bereits erwähnte Bericht der Niederländischen Delegation an CIREA vom 30. Juni 1997 weist auf die nach Art. 40 der Verfassung bestehende strikte Trennung von Staat und Kirche hin. Die Religionsfreiheit ist diesem Bericht zufolge garantiert. Die Trennung von Staat und Kirche veranlasse die Regierungsstellen zur Zurückhaltung bei Spannungen zwischen den unterschiedlichen Glaubensrichtungen. Seitens der Regierungsbehörden gebe es keine systematische Verfolgung oder Einschüchterung aus Gründen der Religion.

Auch aus den dem Senat zugänglichen Berichten und Stellungnahmen von amnesty international lassen sich keine Anhaltspunkte entnehmen, die darauf hindeuten könnten, dass der äthiopische Staat die Religionsfreiheit in Frage stellt.

In der Gesamtschau ist festzustellen, dass eine (Gruppen-) Verfolgung der Angehörigen und der Anhänger von Religionsgemeinschaften in Äthiopien nicht stattfindet. Der Beigeladene kann sich nicht mit Erfolg auf eine aktuelle Gefährdung im Herkunftsland in

Anknüpfung an seine Aktivitäten als Sänger, Prediger und Verfasser von Liedern wegen eines religiösen Inhalts berufen.

Dem Beigeladenen drohen auch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Sanktionen wegen eines kritischen Inhalts der im Rahmen seiner Auftritte dargebotenen Lieder, die Weitergabe der von ihm produzierten Kassetten oder der Publikation seiner Gedichte. Die im Wesentlichen künstlerische Betätigung des Beigeladenen stellt sich nicht als Kritik an der Regierungspolitik in Äthiopien dar. Das Vorgehen der äthiopischen Regierung gegen politische Gegner hängt im Wesentlichen davon ab, ob eine Organisation und deren Mitglieder zur Durchsetzung ihrer oppositionellen Zielsetzung den Einsatz von Gewalt oder militärische Aktionen befürworten und ob ein Mitglied einer solchen Organisation eine führende oder gar herausragende Stellung einnimmt. Gefährdet sind daher in besonderem Maße prominente Führer gewaltbereiter Organisationen. Denn Teile der politischen Opposition sehen den bewaffneten Kampf auch derzeit noch als Mittel der politischen Auseinandersetzung an und setzen ihn fort. Das mag letztendlich ein Grund dafür sein, dass ungeachtet der Garantie der Menschenrechte in der äthiopischen Verfassung Menschenrechtsverletzungen vorkommen, die wegen unzureichender Verwaltung und Justiz nicht unterbunden oder geahndet werden. Zusammenfassend nimmt der Senat nicht an, dass die derzeitige Regierung Menschenrechtsverletzungen als Mittel der politischen Kontrolle und Unterdrückung systematisch einsetzt. Der Beigeladene ist weder Mitglied noch Sympathisant einer exilpolitischen Organisation; er tritt im Rahmen von Veranstaltungen religiöser Vereinigungen auf. Seine Auftritte tragen keine oppositionellen oder exilpolitischen Züge. Es versteht sich von selbst, dass der Beigeladene wegen seiner Stellung als Prediger kaum öffentlich zu Gewaltanwendung oder zur Verübung von Straftaten aufrufen wird. Die Texte seiner Lieder enthalten keine erkennbare Kritik an den Verhältnissen in Äthiopien, sondern stellen sich allenfalls als Appell an die Regierung dar, für eine Verbesserung der Lebensverhältnisse einzutreten. Die Texte der Lieder und Gedichte, soweit sie dem Senat zugänglich sind, sind letztlich als politisch neutral zu beurteilen. In der Gesamtschau ist der Beigeladene offensichtlich bemüht, jegliche Schärfe und Provokation zu vermeiden. Damit gehört der Beigeladene nicht zu dem als gefährdet anzusehenden Personenkreis herausragender, prominenter Exilpolitiker.

Für eine Verfolgungsgefahr wegen der amharischen Zugehörigkeit, wegen des Asylantrags oder wegen des langjährigen Verbleibens in Deutschland ergeben sich anhand der vom Senat ausgewerteten Erkenntnismittel keine Anhaltspunkte. Dem Senat liegen

auch keine Hinweise dafür vor, dass innerhalb eines überschaubaren Zeitraums eine grundlegende Veränderung der innenpolitischen Verhältnisse in Äthiopien eintreten und damit für den Beigeladenen eine Verfolgungsgefahr entstehen könnte.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1, § 159 VwGO, § 100 ZPO.

Die Befreiung von Gerichtskosten ergibt sich aus § 83 b AsylVfG.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil Zulassungsgründe nach § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für die Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision. Abweichend davon können sich juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Auf-

sichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Plathner

Franz

Heinl

Beschluss:

Der Gegenstandswert des Berufungsverfahrens beträgt 1.533,00 Euro
(entspricht 3.000 DM § 83 b Abs. 2 AsylVfG a.F.).

Plathner

Franz

Heinl